

Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie

§ 1

Aufnahme in die Hochschule

- (1) Die Studierenden werden durch die Immatrikulation gemäß § 13 Verf.EH Mitglieder der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie.
- (2) Auswahl und Zulassung der Studierenden werden gemäß der Zulassungsordnung geregelt. Die Zulassung wird von der Rektorin/dem Rektor ausgesprochen.

§ 2

Immatrikulationsverfahren

- (1) Zur Immatrikulation hat der/die Studierende innerhalb des von der Rektorin/vom Rektor festgelegten Zeitraumes die erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Studierenden werden von der Hochschule individuell darüber informiert, welche Dokumente bzw. Nachweise für die Immatrikulation in den jeweiligen Studiengang erforderlich sind.
- (3) Nach der Immatrikulation wird jeder/m Studierenden nach Vorlage des Personalausweises ein Studierendenausweis ausgehändigt. Dieser gilt für ein Semester. Mit der Aushändigung des Studierendenausweises wird die Immatrikulation wirksam.

§ 3

Rückmeldung

- (1) Immatrikulierte Studierende sind verpflichtet, sich in jedem Semester auf dem von der Hochschule vorgeschriebenen Rückmeldebogen innerhalb der festgesetzten Frist zurückzumelden.
- (2) Dem Rückmeldebogen sind beizufügen:
 - der Nachweis über die Zahlung des Semestergebühren (HVV-Ticket, AStA, Härtefonds),
 - der Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrages (nur für Vollzeitstudierende)
- (3) Die Rückmeldefrist wird von der Rektorin/vom Rektor festgesetzt und den Studierenden bekannt gegeben.

§ 4

Bescheinigungen

- (1) Nach Immatrikulation erhält die/der Studierende einen Studierendenausweis, das Semesterticket sowie fünf Immatrikulationsbescheinigungen.
- (2) Studierendenausweis, Semesterticket und Immatrikulationsbescheinigungen sind jeweils für ein Semester gültig. Ihre Ausgabe für das zweite und alle folgenden Semester erfolgt nach der Rückmeldung der Studierenden.

§ 5 **Beurlaubung**

- (1) Ist ein/e Studierende/r verhindert, in einem Semester Lehrveranstaltungen zu besuchen, so kann sie/er auf Antrag beurlaubt werden. Der formlose Antrag muss grundsätzlich schriftlich innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist gestellt werden.
- (2) Eine Beurlaubung wird in der Regel für zwei Semester gewährt. Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester.
- (3) Die Beurlaubung spricht die Rektorin/der Rektor aus.

§ 6 **Exmatrikulation**

- (1) Mit Aushändigung der Bachelorurkunde bzw. Masterurkunde ist die/der Studierende exmatrikuliert. Die Exmatrikulation kann auf Antrag aufgeschoben werden, falls sie/ er innerhalb eines Monats ihr/ sein begründetes Interesse am Fortbestehen der Immatrikulation nachweist. § 15, Abs. 1 der Verfassung der Hochschule bleibt unberührt.
- (2) In anderen Fällen des Ausscheidens aus der Hochschule sind die Studierenden verpflichtet, die Exmatrikel zu beantragen.
- (3) Hat sich ein/e Studierende/r der Vollzeitstudiengänge innerhalb der Frist nicht zurückgemeldet und keinen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung gestellt und die Exmatrikulation nicht beantragt, wird sie/er exmatrikuliert.
- (4) War die/der Studierende ohne Verschulden verhindert, die Rückmeldefrist einzuhalten, ist ihr/ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren; der Antrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zusammen mit dem Rückmeldeantrag zu stellen.
- (5) Über die Exmatrikulation wird auf Nachfrage eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung gilt erstmals für die Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation zum Wintersemester 2018/2019.

Verabschiedet im Hochschulsenat am 14.11.2018.

Genehmigt durch den Hochschulrat am 31.01.2019.